EMBRACH

BAU UND INFRASTRUKTUR

Badi Talegg
Betriebs- und Benützungsreglement

Genehmigt GRB 34/10.03.2025
Inkraftsetzung: 01.05.2025
2019-267

Bau und Infrastruktur, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, Tel. 044 866 36 80, infrastruktur@embrach.ch, www.embrach.ch

I. Betriebsordnung für die Badi Talegg 3
Art. 1 Zweck – Geltungsbereich 3
Art. 2 Organisation 3
Art. 3 Öffnungszeiten 3
Art. 4 Benützungsgebühren 4
II. Benützungsreglement 4
Art. 5 Ganze Anlage 4
Art. 6 Bäder 5
Art. 7 Sauna 6
Art. 8 Poolgarten 7
Art. 9 Parkplatz/Veloabstellplatz 7
III. Haftung 7
IV. Schlussbestimmungen 8
V. Inkraftsetzung 8

I. Betriebsordnung für die Badi Talegg

Art. 1 Zweck – Geltungsbereich

[1]Das Hallen- und Freibad Badi Talegg soll die Bedürfnisse in Bezug auf Sport (Leistungs- und Freizeitsport), Plausch, aktive und passive Erholung, Freizeitgestaltung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit und Fitnessförderung stillen/decken.

[2]Die Badi Talegg darf von allen Menschen benützt werden. Vorbehalten bleiben Anlageteile, die aus betrieblichen Gründen geschlossen, anderweitig belegt oder dem Personal vorenthalten sind.

[3]Das Betriebs- und Benützungsreglement ist für alle Benützenden der Anlage verbindlich.

Art. 2 Organisation

[1]Das Hallen- und Freibad ist im Besitz der Gemeinde Embrach.

[2]Die Abteilung Bau und Infrastruktur ist für den Betrieb der Anlage zuständig. Ihr ist das Personal der Anlage unterstellt.

[3]Der tägliche Betrieb wird durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter resp. die Badmeisterin/den Badmeister geführt.

[4]Der Poolgarten ist Bestandteil der Badi Talegg und steht in der Verantwortung des Pächters/Pächterin.

Art. 3 Öffnungszeiten

[1]Die Öffnungszeiten der Anlage werden durch die Abteilung Bau und Infrastruktur festgesetzt und sind beim Eingang zur Anlage ersichtlich. Abweichungen des Badebetriebs werden an der Kasse angeschlagen und auf der Homepage oder im Mitteilungsblatt publiziert.

[2]Bei Reservationen kann der Aufenthaltsbereich beschränkt sein.

[3]30 Minuten vor Betriebsschluss wird kein Zutritt zum Hallen- und Freibad mehr gewährt.

[4]15 Minuten vor dem Betriebsschluss sind die Bassins und die Sauna zu verlassen.
Das Hallenbad bleibt jedes Jahr für ca. 2-3 Wochen für Revisionsarbeiten geschlossen.

Art. 4 Benützungsgebühren

[1]Die Anlage ist gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr oder gemäss vertraglicher Vereinbarung zugänglich.

[2]Es werden Einzeleintritte und Mehrfacheintritte abgegeben. Saison- oder Jahresabonnemente berechtigen zu beliebig vielen Eintritten innerhalb der auf dem Abonnement angegebenen Frist. Diese sind persönlich und nicht übertragbar. Die Billetts/Abonnemente müssen bei jedem Eintritt unaufgefordert vorgewiesen werden. Kontrollen sind jederzeit möglich.

[3]Bei ungültigen oder fehlenden Billetten/Abonnementen ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 sowie die Eintrittsgebühr zu entrichten.

[4]Saison- und Jahresabonnemente verfallen nach Ablauf der angegebenen Gültigkeit.

[5]Der Kaufpreis für verlorene oder nicht benutzte Abonnemente wird nicht zurückerstattet.

[6]Eintrittsgebühren für Veranstaltungen werden durch die Abteilung Bau und Infrastruktur bestimmt.

[7]Begleitpersonen von Behinderten zahlen keinen Eintritt.

II. Benützungsreglement

Art. 5 Ganze Anlage

[1]Jeder Gast ist zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet, trägt Selbstverantwortung und nutz die Anlageteile so, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.

[2]Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie Betrunkene bzw. Personen unter Drogeneinfluss haben keinen Zutritt. Das Mitführen jeglicher Waffen ist untersagt. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen die Badeanlagen nicht betreten.

[3]Die Zufahrt in den Eingangsvorplatz ist nur für den Lieferantenverkehr und den Sanitäts-und Rettungsdienst gestattet.

[4]Essen und Trinken ist nur in den dafür bezeichneten Bereichen (Poolgarten) sowie auf der Spiel- und Liegewiese gestattet. Der Konsum von Drogen ist im ganzen Zentrum untersagt. Die Bereiche sind aufgeräumt zu verlassen.

[5]Der Betrieb eigener Musikapparate ist in der Anlage nicht gestattet.

[6]In sämtlichen Innenräumen und bei der Nutzung der Schwimmbecken herrscht generelles Rauchverbot.

[7]Garderoben und andere zugewiesene Räume sind aufgeräumt zu verlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu entsorgen. Es ist verboten, mitgebrachten Abfall in der Badi Talegg zu entsorgen.

[8]Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

[9]Fahrzeuge und andere Fortbewegungsmittel, insbesondere E-Scooter, Trottinetts etc., müssen auf dem vorgesehenen Parkplatz/Veloabstellplatz parkiert werden. Sie dürfen nicht mit ins Bad genommen werden.

[10]Haustiere sind auf der ganzen Anlage nicht erlaubt.

[11]Fundsachen sind innerhalb von vier Wochen abzuholen.

[12]Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Art. 6 Bäder

[1]Kinder unter zehn Jahren dürfen nur in Begleitung einer mindestens 16-jährigen Person die Bäder betreten. Sie sind durch die Begleitperson ständig zu überwachen. Dies gilt auch für über 10 Jahre alte Nichtschwimmer.

[2]Das Duschen vor dem Betreten der Bäder ist obligatorisch.

[3]Im Schwimmerbecken sind keine Schwimmhilfen erlaubt.

[4]Der Aufenthalt im Hallenbad (inkl. Dusch- und Fönräumen) ist nur in Badekleidung erlaubt (inkl. Burkinis). Die Badekleidung darf das sittliche Empfinden der übrigen Badegäste nicht verletzen. Über Ausnahmen entscheidet der diensthabende Badmeister. Das Tragen von Unterwäsche (auch unter dem Badeanzug) ist in den Schwimmbecken nicht gestattet.

[5]Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen auch in den Planschbecken Badebekleidung (Schwimmwindeln) zu tragen. Das Wickeln im Hallenbad ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

[6]Das Umherrennen und Hineinspringen von den Beckenumgängen ist untersagt.

[7]Die Benützung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr. Diese dürfen nur von den Schwimmerinnen und Schwimmer benützt werden. Der Bereich unter den Brettern muss möglichst schnell verlassen werden.

[8]Die Benützung der Rutschbahnen erfolgt auf eigene Gefahr und darf keinesfalls stehend erfolgen. Nicht erlaubt sind Rutschhilfen (z.B. Schwimmring, Schwimmbretter etc.)

[9]Für Freizeitaktivitäten und Spiele sind die zugewiesenen Bereiche zu benützen.

[10]In allen Becken ist der Gebrauch von grösseren aufblasbaren Schwimmhilfen nicht gestattet (z.B. Luftmatratze, Gummiringe etc.)

[11]Schulklassen haben das Bad unter der Führung der verantwortlichen Lehrperson geschlossen zu betreten und zu verlassen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Einwilligung des diensthabenden Badmeisters. Schulpflichtige Kinder haben sich in der jeweiligen Garderobe (Buben/Mädchen) umzuziehen.

[12]Wird das Bad durch geführte Gruppen, wie Schulen, Vereine etc. kollektiv besucht, so ist der Leiter der Gruppe für die individuelle Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich.

[13]Reservationen von Veranstaltungen sind frühzeitig der Abteilung Bau und Infrastruktur einzureichen.

[14]Für die Durchführung von privaten und/oder kommerziellen Schwimminstruktionen ist eine Bewilligung der Abteilung Bau und Infrastruktur einzuholen.

[15]Das Filmen und Fotografieren, auch unter Wasser, ist untersagt. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem diensthabenden Badmeister möglich.

[16]Kinder, die auf Windeln angewiesen sind, müssen Schwimmwindeln tragen.

Art. 7 Sauna

[1] Zutritt ab 18 Jahren.

[2]Die Körperkontaktstellen beim Sitzen oder Liegen, sind in der Saunakabine inkl. Aussenbereich, mit einem genügend grossen Badetuch zu unterlegen.

[3]In der Saunazone sind Badekleider gestattet.

[4]Im Ruheraum und in der Saunakabine sind unnötige Geräusche und Gespräche zu vermeiden.

[5]Das konsumieren von Essen und alkoholischen Getränken ist im ganzen Saunabereich untersagt.

[6]Abweichende Bestimmungen können von der Abteilung Bau und Infrastruktur festgelegt werden.

[7]Besucher welche sich unsittlich verhalten, werden der Anlage verwiesen (vgl. G. Schlussbestimmungen).

Art. 8 Poolgarten

[1]Der Poolgarten dienen in erster Linie zur Einnahme von Speisen und Getränken. Nicht Konsumierende oder sich über einen längeren Zeitraum aufhaltende Gäste können vom Personal des Bistros/Poolgarten zur Konsumation angehalten oder zum Verlassen der Konsumationsbereiche aufgefordert werden.

[2]Der Konsum von Alkohol ist Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt.

[3]Der Konsum von alkoholischen Getränken ist nur in den dafür zugewiesenen Bereichen gestattet.

[4]Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und der zugehörigen Verordnungen massgebend.

Art. 9 Parkplatz/Veloabstellplatz

[1]Die Parkplätze/Velosständer sind in erster Linie den Besucher und Besucherinnen der Badi Talegg vorbehalten. Es gelten die kommunalen Regelungen für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

III. Haftung

[1]Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Hallen- und Freibades verpflichtet zu Schadenersatz und zur Bezahlung der Reinigungskosten.

[2]Stellt ein Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, so hat er dies unverzüglich dem Betriebspersonal mitzuteilen.

[3]Die Benützung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Es besteht keine Betriebshaftung, es sei denn, ein Verschulden des Personals oder Mängel an Einrichtungen können nachgewiesen werden.

[4]Für Diebstahl und Verlust von privaten Effekten besteht keine Haftung. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

[5]Die Betreiberin haftet nicht für:

- Schäden, die bei Benutzung der Schwimm- und Sprunganlage, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtung der Anlage entstehen.
- Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigung, Verletzungen durch Dritte usw.)
- Den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

[6]Vorbehalten belieben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.

IV. Schlussbestimmungen

[1]Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen des Betriebspersonals können fehlbare Personen befristet oder unbefristet, ohne Anspruch auf eine Rückerstattung von der Anlage gewiesen werden.

[2]Die Wegweisung liegt in der Kompetenz des Betriebspersonals.

[3]Bei Verstössen können fehlbare Personen mit einem Hausverbot bestraft werden.

[4]Diese Betriebsordnung kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

[5]Beschwerden sind schriftlich an die Abteilung Bau und Infrastruktur zu richten.

V. Inkraftsetzung

Diese Betriebsordnung tritt auf den 1. Mai 2025 in Kraft.

Embrach, 10. März 2025

Gemeinderat Embach

Rebekka Bernhardsgrütter	Daniel von Büren
Gemeindepräsidentin	Geschäftsführer / Gemeindeschreiber